

Verkaufs- und Lieferbedingung der Firma Mott-Stummerer Werksvertretungen GmbH

Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Durch Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen oder Auskünfte erhalten erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Technische Auskünfte, soweit sie über Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Grundlage dafür bilden die uns vom Kunden gegebenen Problemdarstellungen, von der Richtigkeit und Vollständigkeit wir ausgehen. Der Besteller gibt die Bestellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Wenn der Besteller für jemand anderen tätig wird, hat er uns die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen und haftet uns unabhängig eines Verschuldens dafür, dass der Auftrag mit dem von ihm vertretenen Dritten rechtswirksam zustande kommt und erfüllt wird.

1. **Angebote/Preise**
Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, freibleibend, ab Lager in Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Etwa zugesicherte Fixpreise gelten vorbehaltlich amtlicher Preis- und Lohnerhöhungen innerhalb der Lieferfrist.
2. **Aufträge**
An uns vergebene Aufträge gelten, auch wenn sie auf Grund eines von uns erstellten Offerts erfolgt sind, nur dann als für uns verbindlich, wenn diese nicht umgehend zurückweisen. Waren die wir nicht ständig auf Lager führen, wird nur in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet.
3. **Lieferung**
Die vereinbarte Lieferfrist ist unverbindlich. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritts sind ausgeschlossen. Der Kunde ist nach unserer Verständigung zur sofortigen Übernahme der Waren verpflichtet.
4. **Transport**
Gewünschter Kranwagen-Transport wird gesondert verrechnet. Alle Transportleistungen erfolgen unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt mit schweren LKWs. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich auf seine Kosten selbst zu veranlassen. Ist Abladen durch uns vereinbart, bedeutet dies Abstellen der Ware auf einer vom Empfänger vorzusehenden, geeigneten Lagerfläche direkt neben dem LKW.
5. **Toleranzen**
Die Mengenabgabe in unseren Angeboten erfolgt ohne unsere Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei den keramischen Erzeugnissen, bleiben vorbehalten.
6. **Gewährleistung und Haftung**
Wir leisten Gewähr nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Lagerung und Weiterverarbeitung der Waren durch den Kunden. Bei „frostsicherer“ Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit, bei Mindersortierung und Sonderposten besteht dafür keine Gewährleistung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu prüfen und einen Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen, schriftlich zu rügen und eine eventl. bereits begonnene Weiterbearbeitung sofort einzustellen. Im Falle der Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zuerst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und lagern. Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Verlegung bzw. Einbau der Ware zuerst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Versorgung bzw. Einbau der Ware. Bei Vorliegen von Gewährleistungsansprüchen können wir nach unserer Wahl Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisminderung gewähren. Ein Anspruch des Bestellers auf Aufhebung des Vertrages wird jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für eventl. Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Die Haftung für Sachschäden für einen Produktfehler wird nach Maßgabe des §9 ProdHG ausgeschlossen für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Der Käufer (Abnehmer) verpflichtet sich diesen Haftungsausschluss zur Gänze auf seine Abnehmer zu überbinden und den Verkäufer in diese Freizeichnung dem Dritten gegenüber einzubinden. Wir haften nicht für Schadenersatz einschließlich Mangelfolgeschäden, sowie nicht nach dem ProdHG im Rahmen gesetzlich zulässiger Freizeichnung gleich welchen Verschuldens. Der Kunde verzichtet darauf, diesen Vertrag, aus welchem Rechtsmittel auch immer, insbesondere auch nicht wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums, anzufechten.
7. **Erfüllung und Gefahrenübergang**
Nutzung und Gefahr gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe der Waren an den Käufer oder einen vom Ihm Beauftragen über. Bei Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernehmen wir keine Verantwortung für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung. Bei Versand durch einen Dritten ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich.
8. **Umtausch und Rücksendung**
Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Erklären wir uns freiwillig dazu bereit, so gelten folgende Bedingungen.
 - a) nur innerhalb 14 Tage ab Kaufdatum;
 - b) nur bei nachweislich bei uns gekaufter Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten (ausgenommen sind daher Bestellware, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten sowie Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit oder in gleicher Farbnuance nicht mehr vorrätig sind;
 - c) Nur für originalverpackte, unbeschädigte Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand. Es werden 15% des Warenwertes als Manipulationsgebühren zuzüglich eventueller Rückholkosten verrechnet.
9. **Zahlung**
Unsere Rechnungen sind zahlbar, NETTO – 10 Tage. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Werden diese doch angenommen, dann jedenfalls nur zahlungshalber. Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes den ältesten Forderungen einschließlich Zinsens und Nebengebühren angerechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen (5,5% über dem OeNB-Diskontsatz) und Mahnspesen verrechnet. Bei gerichtlicher Geltendmachung einer unserer Forderungen werden sämtliche Zahlungsziele, Rabatte, Nachlässe und Vergütungen auch hinsichtlich aller anderen offenen Posten, unwirksam. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Gegenforderungen des Kunden können nur aufgerechnet werden, sofern sie von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Das Recht zur Zurückbehaltung einer Leistung steht dem Kunden unter keiner Voraussetzung zu.
10. **Eigentumsvorbehalt**
Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (inclusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und berechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei allen Warenrücknahmen verrechnen wir angemessene Transport- und Manipulationskosten. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Ware entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn aus der Kaufpreisforderung und aller anderen Forderungen zahlungshalber ab. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiterveräußert, tritt der Käufer uns den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinn der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird Vorbehaltsware im Rahmen eines Verkauftrages derart vereinbart, dass dein Dritter Eigentum erwirbt, tritt und der Käufer im Sinn der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werklohn ab. In allen diesen Fällen nehmen wir die Abtretung zahlungshalber an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung an uns in seinen Geschäftsunterlagen deutlich zu vermerken. Wir sind jederzeit berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und Einbeziehung selbst vorzunehmen.
11. **Erfüllungsort/Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Verkäufers
12. **Unwirksamkeit**
Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den Geschäftsbedingungen des Kunden anerkennt der Kunde mit der Bestellung und mit der Warenannahme die ausschließliche Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
13. **Sonstige Vertragsbestimmungen**
Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen persönlichen Daten wir uns automationsunterstützt, gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.